



**Lehrerinnen und Lehrer Glarus LGL**

Marie-Hélène Stäger  
Fallethenbachstrasse 6  
8867 Niederurnen

T 055 610 49 50  
F 055 610 49 51  
E [mh.staeger@l-gl.ch](mailto:mh.staeger@l-gl.ch)

Departement Bildung und Kultur  
Herr Regierungsrat  
Jakob Kamm  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus

Niederurnen, 15. August 2008

**Stellungnahme der Lehrerinnen und Lehrer Glarus LGL zur Revision  
Bildungsgesetz; Anpassung an GL2011, HarmoS und neues Konzept  
Sonderpädagogik**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kamm

Die Lehrerinnen und Lehrer Glarus LGL haben den vorgeschlagenen Entwurf zur Revision Bildungsgesetz gewissenhaft geprüft und die zugehörigen erläuternden Unterlagen eingehend studiert.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns als Betroffene in die Vernehmlassung einbezogen haben, und hoffen, dass Sie unsere Antwort entsprechend würdigen.

**Vorbemerkung:**

Als Folge der Gemeindestruktur-Reform werden fast alle Aufgaben der Volksschule an die Gemeinden übertragen, der Kanton resp. das Departement zieht sich weitgehend zurück. Es sind jedoch im Bildungsgesetz Rahmenbedingungen zu schaffen, die dafür sorgen, dass weiterhin in den drei Gemeinden für alle Lehrenden und Lernenden weitgehend die gleichen Rahmenbedingungen gelten.

Es ist dem LGL jedoch ein Anliegen, dass manche der bei der Überarbeitung gestrichenen Artikel in die neu zu schaffenden Gemeindegesetze resp. Verordnungen aufgenommen werden.

**Art. 33: „Fachmittelschule“**

Ausbildungen auf der Sekstufe II können nicht mit einem Diplom abgeschlossen werden. Es müsste heissen: „... für die Anerkennung der Fachmittelschulausweise“.

**Art. 52: „Gesundheitsförderung“**

Die Gesundheitsförderung muss eine wichtige Aufgabe der Schule bleiben. Mehr noch, sie ist sogar im Kernlehrplan sowie im Berufsauftrag ausdrücklich aufgeführt! Auch in den Zeugnissen wird (bspw. jetzige 5. Primarklasse) die „Gesundheitsförderung“ ausgewiesen. Die in Art. 52 formulierten Aufgaben der Prävention müssen somit im Rahmen der Gesundheitsförderung im Gesundheitsgesetz klar deklariert werden.

**Art. 62: Zulassung zum Schuldienst**

Absatz 2: Anstellungen von nicht stufengemäss ausgebildeten Lehrpersonen sind grundsätzlich zu befristen und nicht nur „in der Regel“.

**Art. 63: „Anstellung Teilzeitpensen“**

Absatz 2: Der LGL ist einverstanden mit der Aufhebung von Absatz 2. Allerdings ist zu beachten, dass in Zukunft (auch in Folge der neuen Ausbildung) kaum mehr eine Lehrperson alle Fächer abdecken kann und die Aufteilung der Lektionen einer Klasse auf zwei oder mehrere Personen die Regel und nicht die Ausnahme sein wird. Es ist darauf zu achten, dass Teilzeitarbeit im Berufsauftrag geregelt wird.

**Art. 74,4: „Besoldungen“**

Der neu geschaffene Absatz 4 öffnet einer ungleichen Einreihung und somit Besoldung für gleiche Aufgaben/Funktionen Tür und Tor. Der Kanton muss Rahmenbedingungen festlegen, die eine einheitliche Regelung in allen drei Gemeinden zur Folge haben. Im Übrigen ist uns noch immer nicht klar, wie eine solche Einreihung transparent und gerecht zustande kommen soll. Auch stellt sich die Frage, was genau unter „Besoldungsanpassungen“ zu verstehen ist. Handelt es sich um die Teuerung, einen allfälligen Lohnbandaufstieg, eine „Leistungskomponente“?

**Art. 77, 1: „Mitspracherecht in der Schulbehörde“**

Im Art. 77 wird nicht über die Grösse der Vertretung der Schulleitungen und der Lehrerschaft gesprochen. In den Anmerkungen zu Absatz 1 wird festgehalten, dass die Gemeinde über die Grösse der Vertretung der Schulleitungen bestimmen kann. Es stellt sich hier die Frage, wie gross die Vertretung der Lehrerschaft sein soll. Wir schlagen vor, dass mindestens drei Personen die Lehrerschaft vertreten; so sind die drei Stufen vertreten. Ansonsten soll die Grösse der Vertretung von Schulleitungen und Lehrerschaft paritätisch geregelt sein.

**Art. 98: „Lehrmittel“**

Die Lehrkräfte müssen über ihre Stufen ein Mitsprache- resp. ein Vorschlags- und Prüfungsrecht haben.

Mit dem besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit grüsst Sie freundlich



Marie-Hélène Stäger  
Präsidentin LGL